

## Vertrag über die Erhaltung von Patenbäumen (Biotopbäumen) im Wald

zwischen dem

Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Bielefeld e.V.  
vertreten durch die Vorsitzenden  
N.N.  
und  
N.N.  
- im Folgenden NABU genannt –

und der

Kreisjägerschaft Hubertus Bielefeld  
im Landesjagdverband NRW e. V.  
vertreten durch den Vorsitzenden  
N.N.  
- im Folgenden KJS genannt -

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
- im Folgenden Waldeigentümer genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Alte Bäume mit einem hohen Wert für die Biologische Vielfalt sind im Bielefelder Stadtgebiet selten. Da solche Bäume wertvolle Lebensräume für zahlreiche, z. T. seltene und gefährdete Arten darstellen, sollen durch diese Vereinbarung die in der Anlage zu diesem Vertrag beschriebenen Bäume ihrem natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozess überlassen werden und so einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Naturschutz leisten. Die Leistung erfolgt freiwillig und wird durch Zahlung des Holzwertes vergütet. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können durch Patenschaften in Höhe des Holzwertes zum Erhalt des Baumes beitragen.

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die von NABU, KJS und dem Waldeigentümer gemeinsam ausgesuchten und GPS-vermessenenen sowie mit einer Plakette markierten Patenbäume gemäß der Anlage, welche langfristig als solche an ihrem Standort zu erhalten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Vertragsvereinbarung. Die Anlage kann bei weiteren Baumpatenschaften im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien ergänzt werden, ohne dass ein erneuter Rahmenvertrag abgeschlossen werden muss.

Die Bäume in der Anlage mit der lfd. Nummer ... bis ... erhalten bei der Markierung die Patenbaumnummer ... bis ... .

## **§ 2 Vertragsziel**

Die ausgewählten Bäume werden der natürlichen Alterungs- und Zerfallsphase überlassen. Ziel ist die möglichst lange Erhaltung von Altbäumen in der Fläche über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus inklusive der Zerfalls- und Mineralisierungsphase. Absterbende Altbäume oder durch Naturereignisse geschädigte Patenbäume sollen als Totholz bis zur vollständigen Zersetzung als Moderholz in der Fläche an ihrem konkreten Standort verbleiben.

## **§ 3 Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Der Waldeigentümer verzichtet gegen entsprechendes Entgelt vollständig auf die Nutzung der gemeinsam ausgesuchten und markierten Patenbäume, er bleibt jedoch deren Eigentümer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Er verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die dem Zweck des Vertrages zuwiderlaufen. Insbesondere sind Schäden an den Patenbäumen durch Fäll- und Rückearbeiten im umliegenden Bestand zu vermeiden.

(3) Er verzichtet ferner auf den Ersatz von Schäden, die durch umstürzende Patenbäume an Forstkulturen, Gattern oder anderen forstbetrieblichen Einrichtungen entstehen.

(4) Er stellt sicher, dass bei allen durchzuführenden Forstbetriebsarbeiten eine ausreichende Einweisung der Holznutzer / Waldarbeiter zum Schutz der Patenbäume unter Beachtung der besonderen Arbeitssicherheitsanforderungen erfolgt.

(5) Sofern einer oder mehrere der in der Anlage aufgeführten Bäume aufgrund eines vom Waldeigentümer nicht zu vertretenden Umstandes zu einer erheblichen Gefahr für die Allgemeinheit wird bzw. werden und Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Waldeigentümer zwingend erforderlich werden, sind diese mit NABU und KJS abzustimmen. Sofern eine Fällung unumgänglich ist, wird angestrebt, im gegenseitigen Einvernehmen einen gleichwertigen Ersatzbaum bereitzustellen oder den Baum als liegendes Totholz in der Fläche an dessen konkreten Standort zu belassen. NABU und KJS verzichten in diesem Fall auf eine Rückforderung der Geldmittel gemäß § 5.

(6) Im Falle einer Änderung des Eigentums an den Patenbäumen aufgrund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet sich der Waldeigentümer, diesen Vertrag in den die Rechtsnachfolge regelnden Vertrag einzubinden. Der Waldeigentümer informiert im Falle des Verkaufs oder der Übertragung NABU und KJS zeitnah.

(7) Fällt ein Patenbaum auf eine bewirtschaftete Fläche, so vergüten NABU und KJS den Aufwand für die Räumung und den Transport des Holzes in den angrenzenden Wald, wo es gem. § 2 vollständig dem natürlichen Abbau überlassen wird.

(8) Der NABU und die KJS gewährleisten die dauerhafte und sichtbare Markierung der ausgewählten Bäume durch Baumplaketten. Sie führen von Zeit zu Zeit Kontrollen der Bäume und der Markierungen durch.

(9) Die GPS-Daten der Patenbäume werden von NABU und KJS in einer Datenbank gepflegt. NABU und KJS verpflichten sich, die damit verbundenen Daten nur an die jeweils insoweit zahlenden Baumpaten und den Waldeigentümer und nur mit vorheriger Zustimmung des Waldeigentümers an Dritte weiterzugeben.

#### **§ 4 Entgelt**

(1) NABU und KJS zahlen als Gesamtschuldner i. S. d. § 421 BGB an den Waldeigentümer pro Baum ein einmaliges Bruttoentgelt in der in der Anlage angegebenen Höhe zur Kompensation des Verzichts auf die Nutzung des Holzes.

(2) Der Betrag wird innerhalb eines Monats ab Vertragsunterzeichnung überwiesen auf

IBAN: \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

Alternativ dazu kann der Waldeigentümer eine Rechnung an den NABU stellen.

#### **§ 5 Schadensersatzansprüche, Rückforderung**

Beseitigt der Waldeigentümer oder ein von ihm Beauftragter einen Patenbaum oder stirbt der Baum bedingt durch Fäll- oder Rückeschäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, vorzeitig ab, ist der Waldeigentümer zur Rückzahlung des für den Verzicht auf die Nutzung dieses Baumes geleisteten Entgelts in voller Höhe unabhängig vom Zeitpunkt der Schadensverursachung verpflichtet. Er kann jedoch stattdessen einen anderen gleichwertigen Ersatzpatenbaum im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zur Verfügung stellen.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung beginnt nach der Unterzeichnung am Tag des Eingangs der Zuwendungssumme beim Waldeigentümer.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann von dem Waldeigentümer zum Ende eines Kalenderjahres aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Infrastrukturmaßnahmen, Bauleitplanung oder sonstiger Planungsmaßnahmen gekündigt werden. § 5 gilt dann entsprechend.

#### **§7 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so werden alle Parteien diese durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die den wirtschaftlichen und ökologischen Zwecken der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift NABU

\_\_\_\_\_  
Unterschrift KJS

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Waldeigentümer

**Anlage** (Vertragsbestandteil)